

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.
– Landesjägerschaft –

Ordnung
zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde
(Nachfolgend BPO)
in Schleswig-Holstein vom 10. April 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Brauchbarkeitsprüfung

- 1. Zweck**
- 2. Veranstaltung**
- 3. Umfang und Inhalt**
- 4. Bewertung**
- 5. Einsprüche**
- 6. Dokumentation**

II. Gleichgestellte Prüfung

- 1. Brauchbarkeitsprüfung eines anderen Bundeslandes**
- 2. Zucht- und Leistungsprüfungen eines dem JGHV angehörenden Zucht- oder Prüfungsvereins**

III. Inkrafttreten

Die Feststellung und der Nachweis der Brauchbarkeit von Jagdhunden werden durch diese Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO) geregelt.

I. Brauchbarkeitsprüfung

1. Zweck

Die Brauchbarkeitsprüfung hat zum Ziel, die Eignung von Jagdhunden für den praktischen Jagdbetrieb festzustellen.

2. Veranstaltungen

a) Zuständigkeit

Brauchbarkeitsprüfungen werden von dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. – Landesjägerschaft – (LJV SH) durchgeführt.

b) Durchführung

Der LJV SH kann die Vorbereitung und Durchführung einem oder mehreren Zucht- oder Prüfungsvereinen des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. (JGHV) im Wege der Auftragserteilung mit allen Rechten und Pflichten eines Veranstalters zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen, wenn diese Mitglied in der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (JARGe) sind.

c) Ausschreibung

Brauchbarkeitsprüfungen werden nach Bedarf durchgeführt und sind mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin in dem offiziellen Mitteilungsblatt des LJV SH in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Ausschreibung muss enthalten:

- Veranstalter und Prüfungsleiter
- Art der Brauchbarkeitsprüfung mit Prüfungsfächern
- Termin und Ort der Prüfung
- Bedingungen der Zulassung
- Nennungsschlussstermin
- Höhe der Prüfungsgebühr (Nenngeld)
- Anzahl der zugelassenen Hunde

Gegebenenfalls:

- Art der Herstellung der Schweißfährten, sowie die Herkunft des verwendeten Schweißes einschl. Stehzeit
- Art des Stöbergeländes
- Art der Schliefenanlage

d) Zulassung

Zugelassen sind alle Jagdhunde, die in einem Zuchtbuch ihrer Rasse eines dem JGHV als Mitglied angehörenden Zuchtvereins eingetragen sind und eine Ahnentafel besitzen (Hunde „mit Papieren“). Das Gleiche gilt für Jagdhunde eines Zuchtvereins mit registrierten Papieren.

Zugelassen werden können auch Jagdhunde ohne anerkannten Abstammungsnachweis (Hunde „ohne Papiere“), die dem Phänotyp der vom JGHV anerkannten Jagdhundschläge entsprechen.

Eigentümer oder Führer der zuzulassenden Jagdhunde müssen ihren Wohnsitz oder ihre ständige Jagderlaubnis in Schleswig-Holstein haben.

Der Führer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Ausgenommen hiervon sind Führer, die

- sich nachweislich in der Jungjägerausbildung befinden (schriftliche Bestätigung durch den Ausbildungsleiter erforderlich)
- anhand eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass der Jagdscheininhaber erkrankt ist.

Hunde, deren Identität nicht durch Tätowierung bzw. Chip in Verbindung mit einem Heimtierausweis der Europäischen Union erwiesen ist oder die ihre Brauchbarkeit bereits durch andere gleichgestellte Prüfungen nachgewiesen haben, werden nicht zugelassen.

Ein Führer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen. Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist unzulässig.

e) Nennung

Die Hunde müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Nennungsschlussstermin nach LJV-Formblatt 1 „Nennung zur Brauchbarkeitsprüfung“, das auf Anforderung vom Veranstalter übersandt wird, schriftlich gemeldet sein. Die ggf. auch EDV-gestützte Nennung ist an den veranstaltenden Verein zu richten.

Mit Abgabe der Nennung unterwirft sich der Hundeführer den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Vor Beginn der Prüfung sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ahnentafel oder Identitätsnachweis des Hundes
- Nachweis einer wirksamen Tollwutschutzimpfung
- Nachweis über bereits abgelegte Zucht- oder Gebrauchsprüfungen
- Gültiger Jagdschein

f) Prüfungsgebühr (Nenngeld)

Zur Deckung der Kosten der Prüfung wird vom Veranstalter ein Nenngeld erhoben.

Das Nenngeld muss mit der Abgabe der Nennung eingezahlt sein. Falls die Zahlung bis zum Nennungsschluss nicht erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der

Prüfung.

Nimmt ein angemeldeter Hund an der Prüfung nicht teil, so verfällt das Nenngeld.

g) Prüfungsleiter

Der Veranstalter hat einen für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie die Einhaltung der BPO verantwortlichen Prüfungsleiter zu bestimmen. Dieser muss ein in der Richterliste des JGHV geführter Verbandsrichter und für die zu prüfenden Fächer entsprechend qualifiziert sein.

h) Richtergruppe

Die Verbandsrichter werden von dem Prüfungsleiter bestellt.

Jede Richtergruppe besteht aus drei Mitgliedern, die alle anerkannte Verbandsrichter und im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein müssen. In Ausnahme – und Notfällen kann als dritter Richter ein in der Hundeführung erfahrener Jäger eingesetzt werden.

Der Prüfungsleiter benennt einen Obmann (Sprecher der Richtergruppe).

Prüft eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen anstehenden Prüfungsfächern, soll sie am Prüfungstag in der Regel nicht mehr als fünf Hunde prüfen.

Ein Verbandsrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Hundeführer, die während der Prüfung gegen Anweisungen des Prüfungsleiters oder der Richter verstoßen, können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

3. Umfang und Inhalt

a) Brauchbarkeitsarten und Prüfungsfächer

Die jagdliche Eignung eines Hundes kann wahlweise entsprechend seinem jeweiligen Einsatzbereich in vier Arten der Brauchbarkeit und sieben Prüfungsfächern geprüft und festgestellt werden:

(1) Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)

mit den Prüfungsfächern: Gehorsam, Schussfestigkeit, Bringen und Wasserarbeit

(2) Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild

mit den Prüfungsfächern: Gehorsam, Schussfestigkeit und Schweißarbeit

(3) Brauchbarkeit für die Stöberarbeit auf Schalenwild und Raubwild

mit den Prüfungsfächern: Gehorsam, Schussfestigkeit und Stöberarbeit

(4) Brauchbarkeit für die Baujagd

mit den Prüfungsfächern: Gehorsam, Schussfestigkeit und Bauarbeit

b) Inhalt der Prüfungsfächer

Der Inhalt der einzelnen Prüfungsfächer ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser BPO ist.

4. Bewertung

Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt. Die Beurteilung erfolgt lediglich im Hinblick auf die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.

Der Hund muss in jedem der jeweiligen Brauchbarkeitsart zugeordneten Prüfungsfach mindestens genügende Leistungen zeigen. Entscheidend für die Beurteilung sind die Erfordernisse der Jagdpraxis; Anhaltspunkte für die Bewertung liefern weiterhin die Zucht- und Gebrauchsprüfungsordnung des JGHV und der ihm angeschlossenen Zuchtvereine.

Die Entscheidung der Verbandsrichter wird mit Stimmenmehrheit getroffen und lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Über die bestandene Brauchbarkeitsprüfung wird dem Eigentümer/Führer des Hundes von dem Veranstalter nach LJV-Formblatt 2 eine „Bescheinigung über die jagdliche Brauchbarkeit“ ausgestellt, die vom Prüfungsleiter und

von den drei Prüfern zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift davon erhalten der Veranstalter und der LJV - SH.

Das Ergebnis der Brauchbarkeitsprüfung wird nicht in die Ahnentafel des Hundes eingetragen. Die Brauchbarkeitsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal bis zum 15. November des Folgejahres wiederholt werden. Wird ausschließlich das Prüfungsfach „Gehorsam/Schussfestigkeit“ nicht bestanden, so kann dieses gesondert bis zum vorgenannten Zeitpunkt wiederholt werden.

5. **Einsprüche**

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der Prüfung vorgestellten Hundes zu. Der Einspruch ist beschränkt auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Prüfer und der Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Einwände gegen Ermessensentscheidungen der Prüfer können nicht Gegenstand eines Einspruches sein.

Die verfahrensrechtlichen Einzelheiten des Einspruches ergeben sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser BPO ist.

6. **Dokumentation**

Sofern der LJV SH die Brauchbarkeitsprüfung nicht selbst als Veranstalter durchführt, hat der Prüfungsleiter des beauftragten Vereins innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung nach LJV-Formblatt 3 einen „Bericht über die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde“ zum Zweck der Dokumentation und statistischen Auswertung an den LJV SH zu geben.

II. Gleichgestellte Prüfungen

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden gilt als nachgewiesen, wenn sie eine der nachstehenden Prüfungen mit Erfolg bestanden haben:

1. Brauchbarkeitsprüfung eines anderen Bundeslandes

Ein Jagdhund, der in einem anderen Bundesland nach dessen Prüfungsordnung eine Brauchbarkeitsprüfung der in I.3.a) dieser BPO genannten Arten abgelegt hat, gilt insoweit auch in Schleswig-Holstein als brauchbar, wenn er entsprechend jagdlich eingesetzt wird.

2. Zucht- und Leistungsprüfungen eines dem JGHV angehörenden Zucht- oder Prüfungsvereins

Ein Jagdhund gilt als brauchbar im Sinne der Ziff. I.3. a) dieser BPO, wenn die in Anlage 3 aufgeführte Zuordnung gegeben ist.

Das Prüfungsfach „Gehorsam/ Schussfestigkeit“ kann bis zum 15. November des auf die Zucht- oder Leistungsprüfung folgenden Jahres abgelegt und einmal wiederholt werden.

3. Gleichstellung ausländischer Jagdgebrauchsprüfungen

Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er eine ausländische Jagdgebrauchsprüfung abgelegt hat und dieser einer in der Anlage 3 genannten Zucht- oder Leistungsprüfung gleichwertig ist.

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Schleswig-Holstein tritt mit Beschluss des LJV-Präsidiums vom 28. März 2008 und der Anerkennung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 21.04.2008 am 01. Juli 2008 in Kraft.

**Die vorstehende BPO wird hiermit gem. § 27 Satz 4 des Landesjagdgesetzes anerkannt.
Die Anerkennung gilt mit dem Vorbehalt des Widerrufs.**

*Kiel, den 21. April 2008; Johannes Böhling;
Oberste Jagdbehörde des Landes Schleswig-Holstein*

Prüfungsfächer

(zu I. 3. BPO)

(1) Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)

1.1 Gehorsam und Schussfestigkeit im Feld und Wald

a) Gehorsam

Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten frei laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Führer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen. Der Hund hat ggf. vor abstreichendem Flugwild oder flüchtendem Haarwild Gehorsam zu zeigen.

Geprüft werden müssen

- Verhalten auf dem Stand
- Leinenführigkeit
- Folgen frei bei Fuß
- Ablegen

Entsprechend §§ 91, 92, 93 und 94 VGPO

b) Schussfestigkeit

Während der Hund bei der Prüfung des Gehorsams ca. 30 – 40 m vom Führer entfernt ist, gibt der Hundeführer oder ein Dritter auf Anweisung eines Prüfers zwei Schrotschüsse im Abstand von ca. 30 Sekunden ab. Der Hund soll möglichst nicht eingeschüchtert oder ängstlich darauf reagieren.

Stark schussempfindliche (länger als eine Minute dauernde Einschüchterung), schussscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) oder ausgesprochen handscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

1.2 Bringen

a) Haarwildschleppe

Die Haarwildschleppe ist im Feld oder im Wald von einem Prüfer mit einem Kaninchen oder einem Hasen, möglichst auf bewachsenem Boden zu legen und muss mindestens 300 m (400 Schritt) lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Wolle bezeichneten Anschuss unter Einlegung von zwei stumpfwinkeligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen soll mindestens 100 m betragen.

Am Ende der Schleppe ist nach Angabe des Führers das geschleppte Stück ohne Schleppenleine oder ein anderes Stück der gleichen Wildart frei abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden.

Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Prüfer in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Dort hat er ein zweites Stück Wild der gleichen Art frei vor sich hinzulegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.

Auf Wunsch des Führers kann die Schleppe auch mit einem Stück Haarwild hergestellt werden. Dieses ist am Ende der Schleppe abzulegen. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schallen; der Führer hat stehen zu bleiben.

Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Unter „Ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen.

Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Prüfer gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

Der Hund muss das geschleppte oder ausgelegte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Das gilt auch für Anschneider, Totengräber und hochgradige Knautscher.

b) Federwildschleppe

Die Federwildschleppe ist im Feld mit jagdbarem Federwild von einem Prüfer möglichst auf bewachsenem Boden und möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m (200 Schritt) weit zu legen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

1.3 Wasserarbeit

1.3.1 Allgemeiner Teil

Die §§ 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68 der VGPO des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. gelten entsprechend mit dem Zusatz, dass nach § 64 Abs. 1 nur voll flugfähige, ausgewachsene, wildstämmige Stockenten (Ente) verwendet werden dürfen.

Die in der JArGe Schleswig-Holstein organisierten Zucht- und Prüfungsvereine sind verpflichtet, ausschließlich Stockenten zu verwenden, die aus vom LJV zertifizierten Betrieben stammen.

1.3.2 Besonderer Teil

Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

a) Schussfestigkeit am Wasser

Eine tote Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Während der Hund im tiefen Wasser auf die Ente zuschwimmt, gibt der Hundeführer auf Anweisung eines Prüfers einen Schrotschuss in Richtung Ente auf das Wasser ab. Der Hund muss die Ente selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.

Ein Hund, der nicht innerhalb von ca. 1 Minute nach der Aufforderung zum Bringen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.

b) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit. Dazu wird eine tote Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen

kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

Dem Führer wird an einem Ort, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen; er muss sie finden und seinem Führer zutragen. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, nachdem dieser die Arbeit aufgenommen hat.

Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

Die Prüfer können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

c) Arbeit auf der Duftspur der wildstämmigen, flugfähigen Ente

1. Eine wildstämmige, flugfähige Ente wird so in die Deckung gesetzt, dass sie eine Duftspur von ausreichender Länge in der Deckung hinterlassen kann. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
2. Danach führen die Richter den Führer zu einem ca. 30 m vom Einsetzort entfernten Punkt und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Arbeit auf der Duftspur auf.
3. Der Hund soll die Duftspur der Ente selbständig annehmen und ausarbeiten, ohne sich von den Schwierigkeiten im Gewässer nachhaltig beeindrucken zu lassen. Der Führer darf seinen Hund lenken und unterstützen, jedoch nicht dauernd auf ihn einwirken.
4. Sobald die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund die von der Ente zuvor gelegte Duftspur konsequent ausarbeitet, kann die Prüfung beendet werden.
5. Sollte die Gelegenheit bestehen, eine Ente zu erlegen, so muss diese vom Hund selbständig gebracht werden.
6. Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine erlegte Ente, die vom Hund eräugt wurde, gilt als gefunden.
7. Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

(2) Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild

2.1 Gehorsam und Schussfestigkeit (vgl. Ziff. (1) 1.1 a) und b))

2.2 Schweißarbeit auf der künstlichen Rotfährte

Auf der künstlichen Rotfährte hat der Hund eine Riemenarbeit in einer Länge von ca. 400 m mit zwei Haken als Übernachtfährte zu leisten.

2.3 Vorbereitung der Schweißfährten

Die Fährten sind im Wald oder im deckungsreichen Buschgelände (Feldgehölz) zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 100 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Sie dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr. ..., gelegt... Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen; sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen.

Die Schweißfährten können (für jede Prüfung einheitlich) im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Schweißarbeit kann auch als Fährtenschuhprüfung durchgeführt werden. Darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Der Schweiß muss auf allen Fährten der Prüfung gleich sein.

Der Prüfungsleiter, oder der Sonderrichter Schweiß der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat deren Verlauf zu dokumentieren. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschluss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen.

Für die 400 m lange Fährte darf nicht mehr als ein Viertel Liter Schweiß verwendet werden. Die Schweißfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen. An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an seiner Stelle die Decke oder Schwarte von einem frisch erlegtem Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

2.4 Durchführung der Schweißarbeit

Der zur Prüfung vorgestellte Hund muss einen Laut – Nachweis besitzen.

Für die Schweißarbeit ist eine gerechte Schweißhalsung oder ein Geschirr zu verwenden; sie ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Prüfer dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen.

Nur in diesen Fällen sollen die Prüfer stehen bleiben; niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Prüfer auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Die Prüfer sollen den Hundeführer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass dieser seine Ansatzfährte verloren hat. Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Prüfer den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Prüfer. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.

Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

Wenn die Prüfer der Ansicht sind, dass der Hund den Anforderungen an die Schweißarbeit nicht genügt, können sie die Arbeit abbrechen.

(3) Brauchbarkeit für die Stöberarbeit auf Schalenwild und Raubwild

3.1 Gehorsam und Schussfestigkeit (vgl. Ziff. (1) 1.1 a) und b))

3.2 Stöberarbeit

Bei der Stöberarbeit wird das Bemühen des Hundes festgestellt, frische Fährten und Spuren von Haarwild aller Art bzw. dessen Wildwitterung zu finden und zu verfolgen, um dadurch das entsprechende Wild zum Verlassen der Deckung zu bewegen.

Für die Stöberarbeit sind Revierteile mit guter Deckung zu wählen (z. B. Dickungen, Schonungen; größere Maisschläge, Schilfpatrien oder Feldholzinseln), in denen mit Wild zu rechnen ist.

Der Hund wird vom Stand des Führers aus auf Wink oder leisen Befehl in das Treiben geschickt, wobei der Führer auf seinem Stand verbleibt. Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände in einer Zeit von ca. 10 Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern selbständig absuchen und zeigen, dass er dabei bestrebt ist, Wild zu finden. Gefundenes und flüchtendes Wild muss er laut jagend verfolgen, bis es die Deckung verlässt.

Ungehorsame Hunde, die beim Stöbern ein gesundes Stück Wild weit in andere Revierteile hetzen und auch auf Pfiff oder Ruf ihres Führers in angemessener Zeit nicht zurückkehren oder die anhaltend ohne Laut jagen, können die Prüfung nicht bestehen. Zum Bestehen der Prüfung ist in jedem Fall ein Lautnachweis erforderlich.

(4) Brauchbarkeit für die Baujagd

4.1 Gehorsam und Schussfestigkeit (vgl. Ziff. (1) 1.1 a) und b))

4.2 Baujagd

Bei der Feststellung der Eignung des Hundes für die Baujagd wird sein Verhalten hinsichtlich des Raubwildes in einem Revierkunstbau mit Rundkessel und Drehschieber oder mit stationärem Stahlschieber geprüft. Nach dem Einschließen des Hundes in den Kunstbau muss er diesen zügig in allen Verzweigungen und Schwierigkeiten sicher absuchen und den im Rundkessel sitzenden Fuchs selbständig finden.

Im Rundkessel muss der Hund dann ausdauernd und passioniert mit energischem und gut anhaltendem Laut mindestens 5 Minuten vorliegen. Während der gesamten Prüfungsdauer ist ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen.

Verlässt der Hund den Bau, ohne ihn in der vorgeschriebenen Arbeitszeit selbständig wieder anzunehmen, kann er die Prüfung nicht bestehen. Die Gesamtarbeitszeit im Revierkunstbau darf 15 Minuten nicht überschreiten. Der Führer muss während der Arbeit des Hundes an der Eingangsröhre bleiben.

Die Schließenfuchse sind gegen Tollwut zu impfen und außerhalb ihres Einsatzes in einem artgerechten Zwinger zu halten.

Einspruchsverfahren (zu I. 5. BPO)

1. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine Stunde nach Kenntniserlangung von dem durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestand, spätestens mit dem Ende der Veranstaltung.
2. Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 50,- Euro Einspruchsgebühr einzulegen. Die Gebühr wird erstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird; ansonsten verfällt sie und ist zur Deckung der Prüfungskosten zu verwenden.
3. Über den Einspruch entscheidet ein Ausschuss, soweit nicht die betroffene Prüfergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. Der Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Jedes Mitglied des Ausschusses muss ein vom JGHV anerkannter Verbandsrichter sein.
4. Der Einspruchserhebende und der Veranstalter bestimmen aus dem Kreis der anwesenden Prüfer je einen Beisitzer. Diese beiden bestimmen den Vorsitzenden. Kommt es zwischen ihnen zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser von dem Prüfungsleiter bestimmt.
5. Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben wie der Vorsitzende nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen dieser BPO nach bestem Wissen und Gewissen in völliger Objektivität zu entscheiden.
6. Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Einigung lauten auf:
 - a) Zurückweisung des Einspruches,
 - b) Berichtigung der Bewertung bei fehlerhafter Anwendung der BPO oder bei Ermessensmissbrauch,
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der BPO.Die Wiederholungsprüfung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Er bestimmt aus dem Kreis der Anwesenden eine Prüfergruppe, von der die Wiederholungsprüfung abgenommen wird.
7. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende eine Niederschrift zu fertigen, die neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Diese ist von dem Veranstalter dem LJVS SH vorzulegen.

Jagdgebrauchshunde	1. Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)	2. Brauchbarkeit für die Nachsuche für Schalenwild	3. Brauchbarkeit für die Stöberarbeit auf Schalenwild und Raubwild	4. Brauchbarkeit für die Baujagd
Vorstehhunde (Kontinentale und übrige)	<ul style="list-style-type: none"> Herbstzuchtprüfung (HZP) Prinz-Solms-Memorial(SOLMS) Alterszuchtprüfung (AZP) Herbstprüfung (HP)+ Gehorsam* Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) 	<ul style="list-style-type: none"> Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) Verbandsschweißprüfung (VSWP) Verbandsfährten Schuhprüfung (VFSP) 	<ul style="list-style-type: none"> Herbstzuchtprüfung (HZP) + Gehorsam + Stöberarbeit ** Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) Verbandsstöberprüfung (VSTP) 	
Deutsche Jagdterrier	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) 	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) 	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) Verbandsstöberprüfung (VSTP) 	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) Zuchtprüfung (ZP) + Gehorsam
Parson Russel Terrier	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) 	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) Schweißprüfung (SwP) + Gehorsam 	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) Verbandsstöberprüfung (VSTP) 	<ul style="list-style-type: none"> Bauprüfung (BP) + Gehorsam
Deutscher Foxterrier	<ul style="list-style-type: none"> Zuchtprüfung (ZP) + Gehorsam 	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) 	<ul style="list-style-type: none"> Zuchtprüfung (ZP) + Gehorsam Verbandsstöberprüfung (VSTP) 	<ul style="list-style-type: none"> Bauprüfung (BP) + Gehorsam
Spaniel (Jagdspaniel + Jagdgebrauchspaniel)	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) 	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) 	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) Herbstzuchtprüfung (HZP) + Gehorsam + Lautnachweis *** Verbandsstöberprüfung (VSTP) 	
Deutsche Wachtelhunde	<ul style="list-style-type: none"> Eignungsprüfung/Eigungsprüfung Brauchbarkeit (EP/EPB) + Gehorsam 	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsprüfung (GP) 	<ul style="list-style-type: none"> Eignungsprüfung /Eignungsprüfung Brauchbarkeit (EP/EPB) + Gehorsam Verbandsstöberprüfung (VSTP) 	
Deutsche Teckel		<ul style="list-style-type: none"> Vielseitigkeitsprüfung (VP) Schweißprüfungen des DTK (SwP) + Lautnachweis 	<ul style="list-style-type: none"> Stöberprüfung (ST) Vielseitigkeitsprüfung (Vp) Waldsuche (Was) Stöbern im Jagdbetrieb (StiJ) + 	<ul style="list-style-type: none"> Baueingungsbewertung am Kunstbau (BhFK 95) + Gehorsam

Jagdgebrauchshunde	1. Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)	2. Brauchbarkeit für die Nachsuche für Schalenwild	3. Brauchbarkeit für die Stöberarbeit auf Schalenwild und Raubwild	4. Brauchbarkeit für die Baujagd
			Gehorsam • Verbandsstöberprüfung (VSTP)	
Bracken	<ul style="list-style-type: none"> • Gebrauchsprüfung (GP) + Wasserarbeit **** • Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebrauchsprüfung (GP) + Schussfestigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebrauchsprüfung (GP) + Schussfestigkeit • Verbandsstöberprüfung (VSTP) 	
Retriever Rassen	<ul style="list-style-type: none"> • Bringleistungsprüfung (BLP/R) + Wasserarbeit**** • Retriever-Gebrauchsprüfung (RGP) • Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) • Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Retriever-Gebrauchsprüfung (RGP) • Verbandsschweißprüfung (VSwP) • Verbandsfährten Schuhprüfung (VFSP) • Retriever-Schweißprüfung (R/SwP) + Lautnachweis • Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) • Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bringleistungsprüfung (BLP / R) + Lautnachweis + Stöberarbeit** • Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) • Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) • Retriever-Gebrauchsprüfung (RGP) + Stöberarbeit** • Verbandsstöberprüfung (VSTP) 	
Schweißhunde Verein Hirschmann	Entfällt	<ul style="list-style-type: none"> • Vorprüfung (VP) + Lautnachweis • Hauptprüfung (HP) • Verbandsschweißprüfung (VSwP) • Verbandsfährten Schuhprüfung (VFSP) + Lautnachweis 	Entfällt	

* entsprechend §§ 91, 92, 98 VGPO und Schussfestigkeit in Feld und Wald

** entsprechend Anlage 1 Ziff. 3.2 BPO

*** Spur- und Fährtenlaut, Sichtlaut

**** entsprechend Abschnitt 7, §§ 35 – 37 VZPO

Änderungen bzw. Erläuterung zur Brauchbarkeitsprüfungsordnung:

vom 14.08.2008

1. Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)
Änderung des Wortlautes unter § 1.1. a)

Der Hund soll ggf. vor abstreichendem Flugwild oder flüchtendem Haarwild Gehorsam zeigen.

2. Hinter 1.3.2. c wird der Wortlaut des § 27 Abs 1 f der HZPO eingefügt:

“Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Im ersten Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtbar in das Wasser geworfen, die der Hund selbständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss.“

3. Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild
Einführung eines Mindestalters für teilnehmende Hunde:

mindestens 24 Monate (analog der VSWPO)

4. Brauchbarkeit für die Stöberarbeit auf Schalenwild und Raubwild
3.2. Der letzte Satz ist wie folgt auszulegen:

Zum Bestehen der Prüfung ist in jedem Fall ein Lautnachweis erforderlich (entweder wird der Lautnachweis mitgebracht, d. h. er wurde vor der Prüfung schon erworben oder er wird im Laufe der Prüfung erworben).

Als weitere Erläuterung:

Falls der Hund während der Prüfung keine Gelegenheit bekommt, den Lautjagernachweis zu erbringen (z. B. mangelndes Wild) und er den Lautjagernachweis zuvor noch nicht erworben hatte, kann der Hund die Prüfung nicht bestehen.

5. Nichtmitglieder in einem Zuchtverband oder im JGV-SH oder Nichtmitglieder im Landesjagdverband zahlen doppeltes Nenngeld!